

Stellungnahme zur Zweiten Änderung der BioSt-NachV

Die mit der zweiten Änderungsverordnung vorgesehene erneute Verlängerung für Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 S. 2 BioSt-NachV halten wir angesichts des andernfalls zeitnahen Fristablaufs für erforderlich und angemessen:

Die Erfüllung der Nachweispflichten nach der BioSt-NachV erfordern ein komplexes Zertifizierungssystem und Auditorennetz. Dieses in der Kürze der Zeit in ausreichendem Umfang aufzubauen, bleibt eine Herausforderung, wie die im Verordnungsentwurf angeführten Zahlen zeigen. Zutreffend ist, dass die Auditoren meist in verschiedenen Systemen arbeiten, also nicht ausschließlich für Zertifizierungen nach der BioSt-NachV zur Verfügung stehen, und zudem krankheitsbedingte Ausfälle leider nach wie vor an der Tagesordnung sind, so dass die objektiven Zahlen der zugelassenen Auditoren nicht mit den verfügbaren Kapazitäten gleichgesetzt werden können.

Die Ausnahme ist auf die Fallgestaltung beschränkt, dass anerkannte Zertifizierungssysteme oder zugelassene Auditoren zugelassener Zertifizierungsstellen nicht vorhanden sind und der Verpflichtete deswegen gehindert war, die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Diese Ursachen liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs des Verpflichteten – aber auch des Verordnungsgebers. Insoweit sehen wir es als gerechtfertigt an, die Ausnahme zu verlängern. Auch wenn dies natürlich eine finanzielle Benachteiligung derjenigen Zertifizierungsverpflichteten ist, die frühzeitig eine Zertifizierung vorgenommen haben. Es wird daher angeregt, die Frist zur Re-Zertifizierung um die Dauer der Verlängerung der Ausnahmeregelung nach hinten zu schieben.

Die Verordnungsbegründung führt aus, dass „gerade vor dem Hintergrund der angespannten Versorgungssituation und drohender Energieengpässe“ ein Ausfall der EEG-Vergütung nach dem 31.12.2022 mangels Zertifizierung unter allen Umständen vermieden werden soll. Dieses Argument sehen wir im Bereich der Biomasse Holz (andere Biomassearten können wir nicht beurteilen) indes dadurch abgeschwächt, dass die aktuellen Energiepreise für die energetische Verwertung von Biomasse auch ohne EEG-Vergütung auskömmlich sein dürften.

Unsere Anmerkungen zur ersten Änderung der BioSt-NachV bezüglich des Umfangs der Nachweispflicht für Abfallbiomasse erhalten wir aufrecht und erlauben uns, zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Stellungnahme vom 24.5.2022 zu verweisen.